

Betrug**I. Geschütztes Rechtsgut**

Vermögen, nicht die Freiheit der Willensentschließung (kein Schutz der Dispositionsfreiheit –

Melkmaschinenfall, aber individueller Schadenseinschlag)

Charakteristisch ist **Vermögensverfügung** / Abgrenzung zur Wegnahme

II. Tatbestandsvoraussetzungen**1. Täuschung**

a. *Tatsachen*: Geschehnisse der Vergangenheit und Gegenwart, aber:
innere Tatsachen

- 1 Zechprellerei – Zahlungsfähigkeit, -willigkeit
- 2 *Reine Werturteile*: Schnäppchen, Aktien werden steigen, sind nicht tatbestandsmäßig, es sei denn:
Tatsachenkern

b. Positives Tun / konkludente Täuschung

Täuschungsbewusstsein erforderlich? Str.

Bestimmung nach dem *Empfängerhorizont* (Risikoverteilung)

- **Klausurproblem**: Versteckte Ware im Einkaufswagen
– Problem der Vermögensverfügung (BGH 41, 198)
 - Kein Verfügungsbewusstsein bzgl. konkr. Sache
 - Vollendeter § 242 erst mit Verlassen des Kassenbereichs
 - Versucher § 242
 - Kein Forderungsbetrug (bzgl. Herausgabeanspruch (Kein Zahlungsanspruch, da kein Vertrag)
- Versendung rechnungsähnlicher Schreiben, jedenfalls bei geschäftlich unerfahrenem Personal, aber: Büropersonal ist nicht erfahren!

- Verfügung über Bankguthaben, das auf einer Fehlbuchung beruht
 - Früher: bei externer Fehlüberweisung kein Betrug
 - Heute: auch bei interner Fehlüberweisung kein Betrug, da keine Täuschung: er will das Geld, Schuldanerkenntnis der Bank (Pflichtenkreis der Bank)
- Entgegennahme von zu hohem Wechselgeld
- Angebot eines Gebrauchtwagens unter Verschweigen eines Unfalls
 - Gepflogenheit
 - Hoher Schaden
 - Treu und Glauben
- Spätwette: Täter kennt schon das Ergebnis des Rennens
- Abschluss der Wette bei Bestechung des Schiedsrichters
- Angebot zu einem überhöhten Preis bei Schulbüchern gegenüber Schulleitung (BGH NJW 1990, 2005 f.: keine Täuschung)
- Durch Unterlassen bei besonderen Vertrauensverhältnissen (ähnlich Beschützergarantenstellung)
 - Kündigung wegen Eigenbedarfs, späterer Wegfall des Eigenbedarfs (BayObLG NJW 1987, 1654)
 - Täuschung über Tatsachen durch Unterlassen
 - Garantenstellung aus Ingerenz (-) oder Treu und Glauben, da großer Schaden, § 573 II BGB (+)
 - Irrtum
 - Vermögensverfügung: Aufgabe des Besitzrechts

- Schaden – Gesamtsaldierung (günstige Miete)
- Entsprechensklausel
- Vorsatz (bzgl. Garantenstellung, nicht – pflicht)
- Bereicherungsabsicht

2. Irrtum eines Menschen

- Vorstellung, alles sei in Ordnung, genügt nicht (Problem: Schwarzfahrer)
- Begleitwissen, Mitbewusstsein genügen
- Zweifel sind unschädlich
- Kein Irrtum bei besonderen Garantien (maestro-card, ec-Karte)
- Problem der Wissenszurechnung: Täter T stellt der Stadt überhöhte Müllmengen in Rechnung, nachdem der Bürgermeister dies vorgeschlagen hat (BGH NSTz 2006, 623: kein Irrtum, da sich nur Sachbearbeiter irrt und das Wissen des Bürgermeisters der Stadt zugerechnet wird; Irrtum des Sachbearbeiters reicht nicht; aber: kollusives Zusammenarbeiten, § 138 BGB)
- Irrtum muss nur mitbestimmend sein für die Verfügung
- Werbung für Abnehmmittel und Haarwuchsmittel

3. Vermögensverfügung

- a. Verfügungsbewusstsein, aber nicht beim Forderungsbetrug, da keine Abgrenzung zum Trickdiebstahl notwendig
 - Verstecken von Gegenständen im Einkaufswagen
- b. Unmittelbarkeit: ohne deliktische Zwischenschritte

Klausurfall: Erschleichung einer Gewahrsamslockerung

A bietet einer älteren Dame an, den Koffer in ein Schließfach zu heben. Er gibt ihr den Schlüssel eines leeren Schließfachs und holt sich anschließend den Koffer.

- Täuschung: er will helfen (stimmt), aber Hingeben des falschen Schlüssels
 - Irrtum
 - Vermögensverfügung bzgl. Koffer (-), bloße Gewahrsamslockerung
 - Diebstahl, kein § 243 I S. 2 Nr. 2
- **Blankettunterschrift, um nachträglich falsche Bestellung aufzugeben**
 - A will an einem Kiosk 500 €-Schein wechseln lassen. Er legt den Schein auf den Tresen und nimmt anschließend die fünf 100 €-Scheine und den 500 €-Schein und verschwindet.
 - § 242 am 500 €-Schein: noch nicht fremd, da keine Übergabe
 - § 242 an den 100 €-Scheinen: kein Gewahrsamsbruch
 - § 263 bzgl. der 100 €-Scheine: keine Tauschbereitschaft, Irrtum, Verfügung, da Gewahrsam aufgegeben
- c. Freiwilligkeit als Abgrenzungsmerkmal zum Trickdiebstahl
- **A geht zu B und gibt sich als Polizist aus, der den Computer des B beschlagnahmen müsse. B glaubt A und gibt den Computer heraus (BGH, GA 1960, 277).**
 - Beim Vortäuschen hoheitlicher Zwangsmaßnahmen keine Freiwilligkeit, kein Verfügungswille
 - Wegnahme ohne Einverständnis, weil B meint, sich nicht weigern zu können. Lediglich Duldung!
 - Amtsanmaßung nach § 132, § 132 II
- d. Vermögensminderung als Verfügungserfolg: Vermögensabfluss

4. **Abgrenzung zu:** Diebstahl, Untreue und Erpressung

a. **Verhältnis zur Erpressung**

- Deckung im subj. Bereich: Absicht
- Bei § 263 kein Zwang oder Druck, sondern irrtumsbedingte Entscheidung
- ***F will Geld von ihrem Mann und täuscht deshalb vor, X werde die Tochter entführen, falls er nicht 50.000.- € erhalte.***

- Keine Drohung
- Täuschung, daher § 263

- ***Drohung durch Täuschung:***

A bewegt die Kassiererin K zur Herausgabe der Tageseinnahme, indem er ihr eine ungeladene Pistole an die Schläfe hält.

A erfährt, dass B Geld gestohlen hat. A gibt sich bei B als Polizist aus und droht mit Festnahme und macht dem B deutlich, dass die Verhaftung durch Zahlung von 1.000 € abgewendet werden kann.

h.M.: kein Betrug, da keine freie Entscheidung (Tatbestandslösung)

- ***Drohen neben Täuschung:*** A droht B, ihn wegen eines Einbruchs anzuzeigen. Er macht B deutlich, dass er eine Anzeige durch Gewährung eines Darlehens abwenden kann, wobei A ihm wahrheitswidrig die Absicht zur Rückzahlung vorspiegelt.
 - Täuschende Angaben stehen in keinem Verhältnis mit dem in Aussicht gestellten Übel.

Deshalb Tateinheit zwischen Erpressung und Betrug.

b. Verhältnis zur Untreue

- Schädigung
- Vertrauensmissbrauch
- Betrug: Opfer schädigt sich selbst
- Untreue: Schädigende Handlung des Täters

c. Verhältnis zum Diebstahl

Vermögensverfügung / Gewahrsamsbruch

5. Abgrenzung Diebstahl in mittelbarer Täterschaft und Dreiecksbetrug

Abgrenzung von Wegnahme und Vermögensverfügung

- (faktisches) Näheverhältnis zwischen Verfügendem und Geschädigtem (Lagertheorie)
- Rechtliche Befugnis (Ermächtigungstheorie)

Frau B hat ihren Pkw in Sammelgarage. Wächter W hat Zweitschlüssel, den er auf Anweisung von B gelegentlich F, dem Freund der B, auf ausdrückliche Anordnung der B geben sollte. Nach einem Streit holt sich F den Schlüssel und setzt sich ins Ausland ab.

- Verfügender und Geschädigter fallen auseinander
- Tatsächliches Herrschaftsverhältnis lag vor
- Kein Diebstahl in mittelbarer Täterschaft
- § 246 ist subsidiär

Prozessbetrug

Fall: Anwalt A der Firma V klagt auf Abnahme und Zahlung eines Staubsaugers, obwohl der Provisionsvertreter dem A gestanden hat, dass er die Unterschrift des Kunden durch Täuschung erwirkt hat. A legt den manipulierten Kaufvertrag bei Gericht vor. Käufer K wird verurteilt.

- **Betrug des A zu Gunsten der V und zu Lasten des K**
 - Täuschung - manipulierter Vertrag
 - Irrtum des Richters
 - Vermögensverfügung: Näheverhältnis kraft Gesetzes

- Schaden: Urteil (Gefährdung) / jedenfalls
Ausfertigung der Vollstreckungsklausel des Urteils

Rechtsscheinfälle: A leiht sein Buch dem B. B verkauft es an C.

- **Eigennütziger Betrug des B zu Lasten des**

- C** ○ Konkludente Täuschung
- Irrtum
- Zahlung
- Schaden? Makeltheorie (-)

- **Eigennütziger Betrug des B gegenüber C
zu Lasten des A**

- Täuschung und Irrtum
- Vermögensverfügung des C ? kraft §§
932, 935 BGB, aber keine besondere Nähe
des C zum Vermögen des A.
- § 246

6. Vermögensschaden

a. Geschützte Vermögensbestandteile

- *Geld, Forderungen, Eigentum, Rechte*
- *Gewinnaussichten, die konkretisiert sind*
- *Geldstrafen nicht*

- *Problem: T veranlasst den A, die Gaststätte des W zu demolieren*
(ökonomisch-juristischer Vermögensbegriff)
- *Verzicht auf nichtige Ansprüche aus sittenwidrigen Rechtsgeschäften*
(Erlös nicht geteilt, Falschgeld verteilt)
- *Schutz des Diebes, der Beute verkauft? – unrechtmäßiger Besitz ist geschützt, siehe § 858 ff. BGB*
- *Täuschungsbedingte Vorauszahlung zu verbotenen Zwecken unterliegt dem Schutz des § 263*

b. Spenden- und Bettelbetrug

- bewusste Selbstschädigung schließt § 263 nicht aus (h.M.)
- Zweckverfehlungslehre – sozialer Sinn wird verfehlt

c. Schadensberechnung: Situation vor und nach der Verfügung

Eingehungsbetrug – konkrete Vermögensgefährdung

(Abonnementswerbung)

- Kein Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung
- völlig unbrauchbare Zeitschrift
- Anspruch bleibt hinter der Zahlungspflicht zurück
- Anfechtbarkeit bleibt außer Betracht

Erfüllungsbetrug (Täuschung nach Vertragsschluss)

- T verkauft eine Baumwollhose, liefert aber eine Hose aus einem Gemisch
- Vergleich der erbrachten mit der empfangenen Leistung

Unechter Erfüllungsbetrug

T verkauft eine Baumwollhose für 50 €, die jedoch aus einem Gemisch besteht. Die Hose ist 50.- € wert.

- *Str., ob lediglich Chance auf Vermögensmehrung*

- **Gutgläubiger Erwerb abhanden gekommener Sachen**
- **Anstellungsbetrug als konkrete Vermögensgefährdung**

7. **Vorsatz und Bereicherungsabsicht**

A war Provisionsvertreter für Staubsauger der Firma V. Er bat den Kunden K, der einen Staubsauger hatte, den Besuch zu bestätigen, schob jedoch einen Kaufvertrag unter und eine Erklärung nach dem Haustürwiderrufgesetz. Den Vertrag reichte er bei V ein, die ihm nach zwei Wochen die vereinbarte Provision bezahlte.

- **Eigennütziger Betrug des A zu Lasten des K**
 - Täuschung bzgl. Besuchsbestätigung
 - Irrtum
 - Vermögensverfügung durch Unterschrift, es entsteht ein Prozessrisiko trotz Anfechtungsmöglichkeit
 - Persönlicher Schadenseinschlag
 - Keine stoffgleiche Bereicherung, weil Schaden – Eingehung des
 - Vertrages – nicht der Vorteil des A
- **Fremdnütziger Betrug des A gegenüber K zu Gunsten der V**
 - Drittbereicherungsabsicht gegeben, da nur dadurch die Provision erlangt werden kann.
 - Stoffgleich, da Vorteil der V dem Nachteil des K entspricht.
- **Fremdnütziger Betrug des A gegenüber V**
 - Konkludente Täuschung über ordnungsgemäßen Vertrag
 - Irrtum des Firmenvertreters
 - Provisionszahlung als Verfügung
 - Schaden, da nur anfechtbarer Kaufvertrag
 - Bereicherungsabsicht und Stoffgleichheit, da der Nachteil der V dem Vorteil des A entspricht.

- **Zweimal Betrug des A in Tatmehrheit**, keine mitbestrafte Nachtat, da unterschiedliche Geschädigte

8. Rechtswidrigkeit der erstrebten Eigen- oder Drittbereicherung

Entfällt, wenn der Täter

- einen unbegründeten Anspruch abwehren will;
- einen fälligen und einredefreien Anspruch durchsetzen will;
- eine zulässige Aufrechnung erschleichen will.